

Rückkauf eigener Aktien zum Zweck der Kapitalherabsetzung

Handel auf zweiter Handelslinie an der SIX Swiss Exchange



Transocean Ltd., Zug

GRUNDLAGE Die ordentliche Generalversammlung der Transocean Ltd., Zug («Transocean») hat am 15. Mai 2009 dem Antrag des Verwaltungsrats zugestimmt, im Rahmen eines Aktienrückkaufprogramms eigene Aktien im Gesamtpreis von maximal CHF 3.5 Mrd. zwecks nachfolgender Vernichtung durch Kapitalherabsetzung zurückzukaufen («Aktienrückkaufprogramm»). Der Verwaltungsrat von Transocean hat am 12. Februar 2010 die Geschäftsleitung zur Durchführung des Aktienrückkaufprogramms ermächtigt («Aktienrückkauf»). Aktienrückkäufe werden bereits seit März 2010 über den U.S.-amerikanischen Markt sowie, mit der Kotierung der Transocean Aktien, zusätzlich auch über eine zweite Handelslinie an der SIX Swiss Exchange getätigt. Unter Vorbehalt einer Verlängerung wird die zweite Handelslinie an der SIX Swiss Exchange voraussichtlich bis zum 20. April 2013 offen bleiben. Transocean behält sich das Recht vor, den Aktienrückkauf jederzeit zu beenden, und hat keine Verpflichtung, im Rahmen des Aktienrückkaufs eigene Aktien zu erwerben.

Die Aktien von Transocean sind an der New York Stock Exchange («NYSE») und ab dem 20. April 2010 an der SIX Swiss Exchange gemäss Main Standard kotiert. Das gegenwärtig im Handelsregister eingetragene Aktienkapital von Transocean beträgt CHF 5'028'529'470 und ist eingeteilt in 335'235'298 Namenaktien von je CHF 15 Nennwert.

HANDEL AUF ZWEITER HANDELSLINIE AN DER SIX SWISS EXCHANGE | RÜCKKÄUFE ÜBER DEN U.S.-AMERIKANISCHEN MARKT

Transocean wird an der SIX Swiss Exchange eine zweite Handelslinie für Aktien von Transocean errichten. Auf dieser zweiten Handelslinie kann ausschliesslich Transocean als Käuferin auftreten (via der mit dem Aktienrückkauf beauftragten Bank) und eigene Aktien zum Zweck der späteren Kapitalherabsetzung erwerben.

Bei Aktienrückkäufen über den U.S.-amerikanischen Markt holt Transocean Angebote von bestimmten, zur Rückforderung der eidgenössischen Verrechnungssteuer berechtigten Schweizer Banken oder anderen Instituten ein, die als Eigenhändler auftreten («Institutionelle Marktteilnehmer»). Bei Angebotszuschlag wird der entsprechende Institutionelle Marktteilnehmer Transocean Aktien an der NYSE börslich in den Eigenbestand erwerben, um diese Aktien anschliessend an Transocean ausserbörslich zu verkaufen.

Über den Betrag und den Zeitpunkt von Aktienrückkäufen entscheidet Transocean mit Blick auf fortlaufende Kapitalbedürfnisse, den Börsenkurs, regulatorische und steuerliche Gesichtspunkte, die frei verfügbare Liquidität, das Verhältnis des Auftragsbestands zum Fremdkapital, die allgemeine Marktlage sowie andere Faktoren. Transocean beabsichtigt, Aktienrückkäufe aus liquiden Mitteln aus dem operativen Geschäft zu finanzieren. Transocean behält sich jedoch vor, stattdessen frei verfügbare liquide Mittel zurückzubehalten, Fremdkapital zu reduzieren, Investitionen zu tätigen oder die Liquidität für allgemeine Unternehmenszwecke zu verwenden. Entsprechend kauft Transocean unter dem Aktienrückkaufprogramm unter Umständen weniger eigene Aktien als ermächtigt zurück. Zukünftige Generalversammlungen werden über eine Kapitalherabsetzung in der Höhe des jeweils erfolgten Rückkaufvolumens beschliessen.

Die in der Mitteilung Nr. 1 der Übernahmekommission vom 28. März 2000 betreffend Rückkäufe von Beteiligungspapieren enthaltenen Bedingungen werden vorbehaltlich gewisser Ausnahmen der Übernahmekommission grundsätzlich eingehalten. Die Übernahmekommission hat diesbezüglich die folgenden zwei Verfügungen erlassen:

Verfügung vom 17. November 2009:

- Transocean Ltd. wird für ihre an der New York Stock Exchange getätigten Rückkäufe im Rahmen des von der Generalversammlung 2009 genehmigten Aktienrückkaufprogramms eine Ausnahme von den Marktmissbrauchsregeln der schweizerischen Bestimmungen zu den Aktienrückkäufen gewährt.
- Transocean Ltd. hat ab dem Zeitpunkt der Kotierung an der SIX Swiss Exchange alle fünf Börsentage die folgenden Angaben auf ihrer Website [www.deepwater.com] zu veröffentlichen:
 - Anzahl der im Laufe der letzten fünf Börsentage sowie seit Beginn des Rückkaufprogramms an der New York Stock Exchange gekauften Titel;
 - Anzahl der im Laufe der letzten fünf Börsentage sowie seit Beginn des Rückkaufprogramms auf der speziellen Handelslinie der SIX Swiss Exchange gekauften Titel;
 - Anzahl der im Laufe der letzten fünf Börsentage verkauften Titel;
 - Angabe in Prozenten der von der Gesuchstellerin gehaltenen eigenen Aktien, mit Prozentangabe derjenigen Aktien, die zur Vernichtung bestimmt sind.
- Transocean wird gestattet, auf den Unterbruch des Rückkaufs an der SIX Swiss Exchange bei Bekanntgabeaufschub einer kursrelevanten Tatsache sowie während zehn Börsentagen vor der Mitteilung der Finanzergebnisse an die Medien zu verzichten, sofern die Durchführung des Rückkaufprogramms auf einem Plan beruht und an eine Bank delegiert worden ist. Transocean wird gestattet, den Plan einmal pro Kalendermonat anzupassen. Transocean wird überdies gestattet, ihr Rückkaufprogramm jederzeit zu unterbrechen. Diese Ausnahmegewährungen erfolgen unter der Auflage, dass eine Planänderung sowie eine Wiederaufnahme des Rückkaufs nicht während eines solchen Bekanntgabeaufschubs oder während zehn Börsentagen vor der Mitteilung der Finanzergebnisse an die Medien erfolgen.
- Transocean hat eine Prüfstelle damit zu beauftragen, am Schluss des Programms, jedoch mindestens einmal jährlich zu bestätigen, dass die Auflagen des Rückkaufprogramms gemäss Dispositiv Ziff. 3 eingehalten worden sind.

Verfügung vom 24. Februar 2010:

- In Ergänzung zur Verfügung der Übernahmekommission vom 17. November 2009 wird festgehalten, dass das geplante Aktienrückkaufprogramm von Transocean Ltd. einen Umfang von maximal 70'400'000 Namenaktien, entsprechend 21 % des Kapitals und der Stimmrechte umfassen darf.

Gegen die Verfügungen kann Einsprache erhoben werden. Die Voraussetzungen hierzu sind in Art. 58 der Übernahmeverordnung geregelt.

Ungeachtet der von der Übernahmekommission gewährten Ausnahme stehen Rückkäufe unter der von der ordentlichen Generalversammlung 2009 getroffenen Einschränkung, wonach der Verwaltungsrat eigene Aktien nur im Gesamtpreis von maximal CHF 3.5 Mrd. zurückkaufen darf.

RÜCKKAUFSPREIS

Bei einem Verkauf an Transocean wird dem verkaufenden Aktionär vom Rückkaufspreis die eidgenössische Verrechnungssteuer von 35 % auf der Differenz zwischen dem Rückkaufspreis der Namenaktien und deren Nominalwert in Abzug gebracht («Nettopreis»).

Die Kurse der zweiten Handelslinie bilden sich in Anlehnung an (sind aber höher als) die Kurse der auf der ersten Handelslinie der SIX Swiss Exchange gehandelten Aktien von Transocean.

Der von Transocean an die Institutionellen Marktteilnehmer ausserbörslich bezahlte Rückkaufspreis für die über den U.S.-amerikanischen Markt erworbenen Aktien bildet sich gestützt auf einen volumengewichteten Durchschnittspreis der Transocean Aktien an der NYSE.

AUSZAHLUNG DES NETTOPREISES UND TITELLIEFERUNG

Der Handel auf der zweiten Handelslinie der SIX Swiss Exchange stellt ein normales Börsengeschäft dar. Die Auszahlung des Nettopreises sowie die Aktienlieferung finden deshalb usanzgemäss drei Börsentage nach dem Abschlussdatum statt.

Die Institutionellen Marktteilnehmer werden die Verkäufe ihrer über den U.S.-amerikanischen Markt erworbenen Aktien an Transocean ausserbörslich abwickeln. Die Auszahlung des Nettopreises sowie die Aktienlieferung finden jeweils nach Ablauf der vertraglich festgelegten Rückkaufperiode statt.

BEAUFTRAGTE BANK

Für den Rückkauf auf der zweiten Handelslinie der SIX Swiss Exchange hat Transocean Credit Suisse AG, Zürich, beauftragt. Diese wird als einziges Börsenmitglied Geldkurse auf der zweiten Linie stellen.

Hinsichtlich Aktienrückkäufe über den U.S.-amerikanischen Markt werden die von Transocean beauftragten Institutionellen Marktteilnehmer Transocean Aktien in den Eigenbestand an der NYSE kaufen.

ERÖFFNUNG DER ZWEITEN HANDELSLINIE AN DER SIX SWISS EXCHANGE

Die Eröffnung der zweiten Handelslinie erfolgt voraussichtlich am 20. April 2010 gemäss Main Standard der SIX Swiss Exchange unter der Valorenummer 11 117 190 und dem Tickersymbol «RIGNE» und wird, unter Vorbehalt einer Verlängerung, bis zum 20. April 2013 aufrechterhalten. Transocean hat keine Verpflichtung, eigene Aktien über die zweite Handelslinie zu kaufen. Sollte Transocean eigene Aktien zurückkaufen, erfolgen diese Rückkäufe unter Berücksichtigung der im Abschnitt «Handel auf zweiter Handelslinie an der SIX Swiss Exchange | Rückkäufe über den U.S.-amerikanischen Markt» dieses Inserats dargestellten Faktoren.

BÖRSENPFLICHT Gemäss Regelwerk der SIX Swiss Exchange sind bei Rückkäufen ausserbörsliche Transaktionen auf einer zweiten Handelslinie unzulässig. Rückkäufe über den U.S.-amerikanischen Markt unterstehen dem Verbot betreffend ausserbörsliche Transaktionen nicht.

EIGENE AKTIEN Transocean verfügt (direkt oder indirekt über ihre Tochtergesellschaft Transocean Inc., Cayman Islands) per 14. April 2010 über 14'966'436 eigene Aktien; dies entspricht rund 4.46 % des Aktienkapitals. Hiervon wurden 1'407'900 Aktien im Rahmen des Aktienrückkaufprogramms gekauft.

BEDEUTENDE AKTIONÄRE

Nach dem Kenntnisstand von Transocean halten per 16. April 2010, dem Datum des Kotierungsprospekts von Transocean, folgende wirtschaftlich Berechtigte 3 % oder mehr des Aktienkapitals von Transocean (gemäss den per 31. Dezember 2009 erfolgten Offenlegungen des wirtschaftlich Berechtigten durch Investoren in Transocean Aktien gemäss den anwendbaren Regularien der U.S.-amerikanischen Börsenaufsichtskommission SEC): Marsico Capital Management, LLC, Denver, Colorado, 20'960'136 Namenaktien, was rund 6.25 % des im Handelsregister eingetragenen Kapitals und Stimmrechte entspricht, und FMR LLC, Boston, Massachusetts, 12'555'667 Namenaktien, was rund 3.75 % des im Handelsregister eingetragenen Kapitals und Stimmrechte entspricht.

SCHWEIZER STEUERN UND ABGABEN

Der Rückkauf eigener Aktien durch eine Schweizer Aktiengesellschaft zum Zweck der Kapitalherabsetzung wird sowohl bei der eidgenössischen Verrechnungssteuer wie auch bei den direkten Steuern als Teilliquidation der rückkaufenden Gesellschaft behandelt. Im Einzelnen ergeben sich für die verkaufenden Aktionäre folgende Steuerkonsequenzen:

- Eidgenössische Verrechnungssteuer**
Der Rückkauf eigener Aktien zum Zweck der Kapitalherabsetzung wird als Teilliquidation der rückkaufenden Gesellschaft betrachtet und führt dazu, dass die eidgenössische Verrechnungssteuer geschuldet ist. Die Steuer wird vom Rückkaufspreis durch Transocean, die beauftragte Bank oder den Institutionellen Marktteilnehmer zuhanden der Eidgenössischen Steuerverwaltung abgezogen.
In der Schweiz domizilierte Personen sind zur Rückerstattung der Verrechnungssteuer berechtigt, wenn sie zum Zeitpunkt der Rückübertragung das Nutzungsrecht an den Aktien hatten (Art. 21 Abs.1 lit. a VStG). Im Ausland domizilierte Personen können die Verrechnungssteuer nach Massgabe allfälliger Doppelbesteuerungsabkommen zurückfordern.
- Direkte Steuern für in der Schweiz ansässige Aktionäre**
Die nachfolgenden Ausführungen beziehen sich auf die Besteuerung bei der schweizerischen direkten Bundessteuer. Die Praxis zu den Kantons- und Gemeindesteuern entspricht in der Regel jener der direkten Bundessteuer.
 - Im Privatvermögen gehaltene Aktien: Bei einer Rückübertragung der Aktien an die Gesellschaft stellt die Differenz zwischen Rückkaufspreis und Nennwert der Aktien steuerbares Einkommen dar.
 - Im Geschäftsvermögen gehaltene Aktien: Bei einer Rückübertragung der Aktien an die Gesellschaft stellt die Differenz zwischen Rückkaufspreis und Buchwert der Aktien steuerbaren Gewinn dar.
- Gebühren und Abgaben**
Der Verkauf von Aktien an Transocean zum Zweck der Kapitalherabsetzung ist umsatzabgabefrei. Die Gebühren der SIX Swiss Exchange sind jedoch geschuldet.

NICHT ÖFFENTLICHE INFORMATIONEN

Transocean bestätigt, dass sie per heutigem Datum über keine nicht öffentlichen Informationen über eigene Tätigkeiten verfügt, die kursrelevanten Tatsache im Sinne der Ad hoc Publizitäts-Regeln der SIX Swiss Exchange darstellen und veröffentlicht werden müssen.

ANWENDBARES RECHT UND GERICHTSSTAND

Schweizerisches Recht | ausschliesslicher Gerichtsstand ist Zug, Kanton Zug.

Diese Anzeige stellt keinen Emissionsprospekt im Sinne von Art. 652a bzw. 1156 OR dar.

Forward-Looking Statements

Statements regarding the share repurchase program, including timing, duration, form of transaction, related tax consequences, source of funding, uses of cash, termination of the program and cancellation of the repurchased shares, and debt reduction, as well as any other statements that are not historical facts, are forward-looking statements that involve certain risks, uncertainties and assumptions. These include but are not limited to the factors stated in the third paragraph of «Handel auf zweiter Handelslinie an der SIX Swiss Exchange | Rückkäufe über den U.S.-amerikanischen Markt», operating hazards and delays, actions by customers and other third parties, the future price of oil and gas, the actual revenues earned and other factors detailed in Transocean's most recent Form 10-K and other filings with the Securities and Exchange Commission («SEC»), which are available free of charge on the SEC's Website at www.sec.gov. Should one or more of these risks or uncertainties materialize, or should underlying assumptions prove incorrect, actual results may vary materially from those indicated. There can be no assurance as to the number of shares, if any, that will be repurchased under the program.

Weitere Informationen sind bei der Credit Suisse AG, Zürich (E-Mail: equity.prospectus@credit-suisse.com) erhältlich. Der Sitz der Gesellschaft ist c/o Reichlin & Hess Rechtsanwälte, Hofstrasse 1a, CH-6300 Zug, Schweiz. Falls durch die ordentliche Generalversammlung 2010 gutgeheissen, wird der Sitz innerhalb der Schweiz von Zug, Kanton Zug, Schweiz, nach Steinhausen, Kanton Zug, Schweiz, verlegt.

	Valorenummer	ISIN	Tickersymbol
Namenaktien Transocean (1. Handelslinie) von je CHF 15 Nennwert	4 826 551	CH 004 826551 3	RIGN
Namenaktien Transocean (2. Handelslinie) von je CHF 15 Nennwert	11 117 190	CH 011 117190 3	RIGNE